

Aktenzeichen:
3 O 212/22



Landgericht Bad Kreuznach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Pascal Leon Baars, Gymnasialstraße 2, 55543 Bad Kreuznach

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schlieckmann, Widdel, Velten, Brückes 3, 55545 Bad Kreuznach

gegen

1. LoschelderLeisenberg PartG mbB, Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte LoschelderLeisenberg PartG mbB,
Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München

2. Daniel A. Loschelder, Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte LoschelderLeisenberg PartG mbB,
Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bad Kreuznach durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hampel als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.01.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Berechtigung von Veröffentlichungen durch die Beklagten.

Die Beklagte zu 1. ist eine Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, der Beklagte zu 2. ist einer der Partner der Beklagten zu 1.

Der Kläger ist Inhaber einer Marketingfirma in Bad Kreuznach. Innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes erstellt und verteilt der Kläger Druckerzeugnissen in Form von Flyern für seine Kunden.

Die Beklagten betreiben die Website <https://www.abofalle-anwalt.de/>. Auf dieser veröffentlichte der Beklagten zu 2) unter dem Accountnamen „4ministr8or“ am 22.08.2022 einen den Kläger betreffenden Artikel mit folgendem Inhalt:

"Vorsicht vor Kreis-Marketing Bad Kreuznach und Pascal Baars"

"Eine Kreis-Marketing Bad Kreuznach und Inhaber Pascal Baars versuchen derzeit, Freiberufler, Gewerbetreibende und Unternehmer in eine kostenpflichtige Abofalle zu locken. Hierbei versuchen sie mittels Anrufen und Trickformularen, einen Vertrag über eine Bürgerinfo abzuschließen. Eine altbekannte Masche, die immer mehr Nachahmer findet.

Über Kreis-Marketing und Pascal Baars

Die Kreis Marketing Bad Kreuznach ist nicht im Handelsregister eingetragen, sondern verfügt über einen beliebigen Namen. Auch ihr Inhaber Pascal Baars ist uns im Zusammenhang mit Abofallen bislang noch nicht untergekommen. Jedenfalls unterhält man eine Website, in dem man sich als Werbeverlag für Bürger Informationsbroschüren, Flyer und Notruftafeln darstellt. Angeblich hat man sich seit 2020 darauf spezialisiert. Kreis Marketing Pascal Baars ist ansässig auf der Gymnasialstraße 2 in Bad Kreuznach. Es ist wirklich auffällig, dass Bad Kreuznach das Eldorado für Abofallenbetreiber ist. Jedenfalls entstammen zahlreiche „Mitbewerber“ aus Bad Kreuznach.

Die Masche von Kreis Marketing und Pascal Baars

Die Masche ist altbekannt. Alles beginnt mit einem unerlaubten Werbeanruf, einem sogenannten Cold Call. Ziel sind Gewerbetreibende, Freiberufler und Unternehmer, die bereits einen Anzeigenvertrag mit einem örtlichen Verlag unterhalten. Der Anrufer spielt auf diesen Vertrag an und gibt vor, von dem entsprechenden Verlag anzurufen. Teilweise wird behauptet, dass noch dringend eine Unterschrift für die nächste Auflage fehle. Manchmal wird auch behauptet, dass mangels Kündigung der Vertrag weiterläuft, wenn man nicht jetzt sofort eine Kündigung unterzeichnet. Hat sich der Angerufene auf das Gespräch eingelassen und glaubt den Behauptungen des Anrufers, kommt als nächstes ein Trickformular. Der Angerufene wird so unter Druck gesetzt, dass er das Formular möglichst schnell unterzeichnet und wieder zurück sendet. Auf dem Formular ist dann auch vermerkt „Besondere Vereinbarungen: keine Verlängerung, läuft nach Auflage zum nächstmöglichen Termin aus.“ Das klingt zunächst gut. Liest man jedoch den Fließtext gründlich durch, so beauftragt der Kunde den Auftragnehmer Kreis-Marketing Pascal Baars damit, entsprechende Flyer zu drucken. Dabei besteht der Druckauftrag aus jeweils vier Ausgaben pro Vertragsjahr. Kündigt man den Vertrag nicht zwölf Wochen vor Ablauf, verlängerte sich um ein weiteres Jahr. Die Unterschrift unter das Formular und die Rücksendung bedeuten also, dass man ca. 4.000 € zahlen soll. Sehr viel Geld für eine unserer Meinung nach nicht sonderlich werthaltige Leistung.

Rechnung von Kreis-Marketing und Pascal Baars

Unmittelbar nach Rücksendung des unterschriebenen Formulars erfolgt die Rechnungsstellung. Berechnet werden Anzeigenveröffentlichungen, Farbkosten, Repro, Satz/Gestaltung, Versandkosten und Verteilung. Dafür wird ein Betrag von über 1000 € in Rechnung gestellt. Viel zu viele Betroffene leisten Zahlungen in der Hoffnung, dass sich die Sache damit erledigt hat. Leider wird dabei übersehen, dass noch drei weitere Ausgaben mit der gleichen Rechnungshöhe folgen werden. Das Problem vieler Abofallenbetreiber liegt darin, dass die Geschäftsbanken solche Machenschaften nicht mögen. Häufig werden deswegen Konten gekündigt. Darüber hinaus gibt es ein Unternehmen, welches es sich zur Aufgabe gemacht hat, andere Banken vor solchen Abofallenbetreibern zu warnen und diese auf eine schwarze Liste setzen zu lassen. Eingaben können unter folgendem Link gemacht werden:

Schummelrechnungen

Abwehr der Rechnung von Kreis-Marketing und Pascal Baars

Eine Rechnung der Kreis-Marketing und Pascal Baars, die auf die oben beschriebene Weise zustande gekommen ist, lässt sich abwehren. Als Anwalt für Wettbewerbsrecht haben wir in den letzten Jahren unzählige Mandanten erfolgreich gegen solche Machenschaften vertreten. Wenn Sie also ebenfalls ein Trickformular unterschrieben und nun eine Rechnung erhalten haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir vertreten Sie schnell, kompetent und bundesweit."

Aktualisierte und bis auf kleinere Abweichungen inhaltsgleiche Versionen dieses Artikels befinden sich auf der von der Beklagten zu 1) betriebenen Webseite unter der Domain <https://ll-ip.com>, für dessen Inhalt nach dem Impressum der Webseite der Beklagte zu 2) verantwortlich ist, sowie auf der Website www.anwalt.de unter dem Link „Warnung vor Kreis Marketing und Pascal Baars (anwalt.de). Auf diese Website wurde der Artikel von dem Profil des Beklagten zu 2. hochgeladen. Wegen der textlichen Fassung dieser Artikel wird auf den Schriftsatz des Klägers vom 07.08.2023 nebst dazugehörigen Anlagen und insbesondere die Klageanträge zu 2. und 3. aus diesem Schriftsatz Bezug genommen.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 06.09.2022 erfolglos zur Löschung des auf <https://www.abofalle-anwalt.de/> veröffentlichten Artikels auf.

Der Kläger trägt vor:

Bei den veröffentlichten Artikeln handele es sich um Werbeanzeigen der Beklagten, mittels derer durch Denunzieren seines Unternehmens Mandanten akquiriert werden sollten.

Durch die dazu erfolgten Behauptungen unwahrer Tatsachen werde die Vertrauenswürdigkeit gegenüber seiner Kundschaft herabgestuft und seine Möglichkeit, Aufträge durch neue Kunden zu erlangen, torpediert. Damit stehen die Artikel seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf uneingeschränkte Ausübung seines Gewerbebetriebes erheblich entgegen.

Die Artikel unterfielen auch nicht dem Recht auf freie Meinungsäußerung, da diese Passagen enthielten, die als - unwahre - Tatsachenbehauptungen zu qualifizieren seien, sodass kein Recht bestehe, diese zu äußern.

Dies ergebe sich aus dem insoweit maßgeblichen Gesamtzusammenhang.

So behaupteten die Beklagten, dass er Kunden durch verbotene Anrufe in eine Abofalle locke und hierzu den Kontakt durch rechtswidrige Cold Calls herstelle und Trickformulare verwendet. Tat-

sächlich sei das Zustandekommen der Verträge mit seinen Kunden in keiner Weise zu beanstanden.

Es entspreche nicht der Wahrheit, dass der Anrufer auf diesen Vertrag anspiele und vorgebe, von dem entsprechenden Verlag anzurufen sowie teilweise behauptet werde, dass noch dringend eine Unterschrift für die nächste Auflage fehle.

Ebensowenig entspreche es der Wahrheit, wenn behauptet werde, dass mangels Kündigung der Vertrag weiterlaufe, wenn man nicht jetzt sofort eine Kündigung unterzeichne und wenn sich der Angerufene auf das Gespräch einlasse und den Behauptungen des Anrufers glaube, als nächstes ein Trickformular komme und der Angerufene so unter Druck gesetzt werde, dass er das Formular möglichst schnell unterzeichne und wieder zurücksende.

Es könne zwar grundsätzlich sein, dass auf dem Formular auch vermerkt sei, „Besondere Vereinbarungen: keine Verlängerung, läuft nach Auflage zum nächstmöglichen Termin aus“. Dies sei jedoch nicht, wie von den Beklagten behauptet, immer der Fall.

Es entspreche für sich genommen der Wahrheit, dass, wenn man den Fließtext gründlich durchlese, der Kunde den Auftragnehmer Kreis-Marketing Pascal Baars damit beauftrage, entsprechende Flyer zu drucken. Im Gesamtkontext werde aber suggeriert, die Auftragserteilung sei im Text mehr oder weniger versteckt, was nicht zutreffe.

Es entspreche nicht der Wahrheit, dass der Druckauftrag aus jeweils vier Ausgaben pro Vertragsjahr bestehe und wenn man den Vertrag nicht zwölf Wochen vor Ablauf kündige, sich dieser um ein weiteres Jahr verlängere, die Unterschrift unter das Formular und die Rücksendung also bedeuteten, dass man ca. 4.000,00 € zahlen solle. Es gebe unterschiedliche Preise und Laufzeiten. Die ca. 4.000,00 € bildeten den absoluten Maximalbetrag; dass dies in allen Fällen der Vertragspreis sei, entspreche nicht den Tatsachen.

Gleiches gelte, soweit in dem Artikel behauptet werde, dass für Anzeigenveröffentlichungen, Farbkosten, Repro, Satz/Gestaltung, Versandkosten und Verteilung ein Betrag von über 1.000,00 € in Rechnung gestellt werde und viel zu viele Betroffene Zahlungen leisteten in der Hoffnung, dass sich die Sache damit erledigt habe, dabei aber übersehen werde, dass noch drei weitere Ausgaben mit der gleichen Rechnungshöhe folgten.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, den nachfolgenden Text in dem unter der URL <https://www.abofalle-anwalt.de/kreis-marketing-pascal-baar/> im Internet abrufbaren Artikel mit dem Inhalt:

"Vorsicht vor Kreis-Marketing Bad Kreuznach und Pascal Baars"

"Eine Kreis-Marketing Bad Kreuznach und Inhaber Pascal Baars versuchen derzeit, Freiberufler, Gewerbetreibende und Unternehmer in eine kostenpflichtige Abofalle zu locken. Hierbei versuchen sie mittels Anrufen und Trickformularen, einen Vertrag über eine Bürgerinfo abzuschließen. Eine altbekannte Masche, die immer mehr Nachahmer findet.

Über Kreis-Marketing und Pascal Baars

Die Kreis Marketing Bad Kreuznach ist nicht im Handelsregister eingetragen, sondern verfügt über einen beliebigen Namen. Auch ihr Inhaber Pascal Baars ist uns im Zusammenhang mit Abofallen bislang noch nicht untergekommen. Jedenfalls unterhält man eine Website, in dem man sich als Werbeverlag für Bürger Informationsbroschüren, Flyer und Notruftafeln darstellt. Angeblich hat man sich seit 2020 darauf spezialisiert. Kreis Marketing Pascal Baars ist ansässig auf der Gymnasialstraße 2 in Bad Kreuznach. Es ist wirklich auffällig, dass Bad Kreuznach das Eldorado für Abofallenbetreiber ist. Jedenfalls entstammen zahlreiche „Mitbewerber“ aus Bad Kreuznach.

Die Masche von Kreis Marketing und Pascal Baars

Die Masche ist altbekannt. Alles beginnt mit einem unerlaubten Werbeanruf, einem sogenannten Cold Call. Ziel sind Gewerbetreibende, Freiberufler und Unternehmer, die bereits einen Anzeigenvertrag mit einem örtlichen Verlag unterhalten. Der Anrufer spielt auf diesen Vertrag an und gibt vor, von dem entsprechenden Verlag anzurufen. Teilweise wird behauptet, dass noch dringend eine Unterschrift für die nächste Auflage fehle. Manchmal wird auch behauptet, dass mangels Kündigung der Vertrag weiterläuft, wenn man nicht jetzt sofort eine Kündigung unterzeichnet. Hat sich der Angerufene auf das Gespräch eingelassen und glaubt den Behauptungen des Anrufers, kommt als nächstes ein Trickformular. Der Angerufene wird so unter Druck gesetzt, dass er das Formular möglichst schnell unterzeichnet und wieder zurück sendet. Auf dem Formular ist dann auch vermerkt „Besondere Vereinbarungen: keine Verlängerung, läuft nach Auflage zum nächstmöglichen Termin aus.“ Das klingt zunächst gut. Liest man jedoch den Fließtext gründlich durch, so

beauftragt der Kunde den Auftragnehmer Kreis-Marketing Pascal Baars damit, entsprechende Flyer zu drucken. Dabei besteht der Druckauftrag aus jeweils vier Ausgaben pro Vertragsjahr. Kündigt man den Vertrag nicht zwölf Wochen vor Ablauf, verlängerte sich um ein weiteres Jahr. Die Unterschrift unter das Formular und die Rücksendung bedeuten also, dass man ca. 4.000 € zahlen soll. Sehr viel Geld für eine unserer Meinung nach nicht sonderlich werthaltige Leistung.

Rechnung von Kreis-Marketing und Pascal Baars

Unmittelbar nach Rücksendung des unterschriebenen Formulars erfolgt die Rechnungsstellung. Berechnet werden Anzeigenveröffentlichungen, Farbkosten, Repro, Satz/Gestaltung, Versandkosten und Verteilung. Dafür wird ein Betrag von über 1000 € in Rechnung gestellt. Viel zu viele Betroffene leisten Zahlungen in der Hoffnung, dass sich die Sache damit erledigt hat. Leider wird dabei übersehen, dass noch drei weitere Ausgaben mit der gleichen Rechnungshöhe folgen werden. Das Problem vieler Abfallbetreiber liegt darin, dass die Geschäftsbanken solche Machenschaften nicht mögen. Häufig werden deswegen Konten gekündigt. Darüber hinaus gibt es ein Unternehmen, welches es sich zur Aufgabe gemacht hat, andere Banken vor solchen Abfallbetreibern zu warnen und diese auf eine schwarze Liste setzen zu lassen. Eingaben können unter folgendem Link gemacht werden:

Schummelrechnungen

Abwehr der Rechnung von Kreis-Marketing und Pascal Baars

Eine Rechnung der Kreis-Marketing und Pascal Baars, die auf die oben beschriebene Weise zustande gekommen ist, lässt sich abwehren. Als Anwalt für Wettbewerbsrecht haben wir in den letzten Jahren unzählige Mandanten erfolgreich gegen solche Machenschaften vertreten. Wenn Sie also ebenfalls ein Trickformular unterschrieben und nun eine Rechnung erhalten haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir vertreten Sie schnell, kompetent und bundesweit."

zu beseitigen,

2. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, den nachfolgenden Text in dem unter der URL <https://ll-ip.com/aktuelles/kreis-marketing-pascal-baars/> im Internet abrufbaren Ar-

tikel mit dem Inhalt:

„Kreis Marketing Bad Kreuznach Rechnung und Pascal Baars

Kreis Marketing Bad Kreuznach des Pascal Baars, Gymnasialstraße 2, 55543 Bad Kreuznach (bzw. Mittlerweile Hunsrückstraße 13, 55595 Hargesheim) ist der nächste Abofallenbetreiber, der mit Telefonanrufen und Trickformularen auf Kundenfang geht. Ziel sind Gewerbetreibende und Freiberufler und sonstige Unternehmer. Wir berichten hier über die Masche von Pascal Baars und Kreis Marketing, um möglichst viele vor dieser Vorgehensweise zu warnen. Wer auf das Trickformular des Pascal Baars hereingefallen ist, sollte bloß keine Zahlungen leisten, sondern sich beraten lassen. Denn nach der ersten Rechnung kommen weitere...

Über Pascal Baars und Kreis Marketing

Pascal Baars ist und im Zusammenhang mit Abofallen bislang noch nicht untergekommen. Kreis Marketing ist ein Schlagwort, welches nicht im Handelsregister eingetragen ist. Als Geschäftsanschrift ist die Gymnasialstraße 2, 55543 Bad Kreuznach angegeben. Ob Pascal Baars bzw. Kreis Marketing dort tatsächlich Räumlichkeiten unterhält, entzieht sich unserer Kenntnis. Auffällig ist aber, dass es dort Virtual Offices gibt, unter denen man eine Firmenadresse oder einen Geschäftssitz mit Briefkasten und Post Weiterleitung buchen kann. Es wird damit geworben, dass auch ein Telefonservice mit eigener Rufnummer eingerichtet werden kann.

Die Masche von Kreis Marketing des Pascal Baars

Der Teufel steckt im Kleingedruckten

Das Trickformular von Kreis Marketing und Pascal Baars Arbeitet mit unterschiedlichen Schriftgrößen. Klein gedruckt erscheint in einem Kasten, dass der Kunde den Auftragnehmer Kreis-Marketing Pascal Baars zum Druck der ihm bekannten Flyer beauftragt. In dem uns vorliegenden Trickformular wird ausgeführt, dass der Druckauftrag für die Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen wird und 4 Auflagen pro Vertragsjahr beinhaltet. Unser Mandant soll pro Auflage einen Betrag von knapp 1.400 € netto pro Auflage zahlen. Das bedeutet Gesamtkosten in Höhe von über 5.500 €. Sehr viel Geld für eine unserer Meinung nach völlig unbrauchbare Werbeleistung. Unterschreibt man das Trickformular und sendet dieses an Kreis Marketing bzw. Pascal Baars zurück, schnappt die Abofalle zu. Wie meist in den Trickformularen ist auch hier eine Verlängerungsklausel eingebaut. Danach wird der

Druckauftrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht zwölf Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Mittlerweile liegen uns auch Trickformulare von Pascal Baars vor, in denen es noch teurer wird. Hier soll ein Zwei-Jahres-Vertrag mit insgesamt 8 (!) Auflagen bestellt werden. Die Gebühren, die dabei anfallen sollen, kann man sich entsprechend ausrechnen. Wir können uns jedoch beim besten Willen nicht vorstellen, dass sich die hierfür aufgerufenen Kosten für die Dienstleistungen des Pascal Baars auch nur ansatzweise rechnen können

Rechnung Kreis Marketing

Pascal Baars schickt dann auch schnell die Rechnung. Die meisten Betroffenen fallen aus allen Wolken, da Ihnen nicht bekannt war, einen Vertrag mit Kreis Marketing abgeschlossen zu haben. In einer uns vorliegenden Rechnungen werden die Posten Anzeigenveröffentlichungen, Verteilung, Fahrtkosten, Repro, Satz/Gestaltung und eine Pauschale für die Versandkosten berechnet. Insgesamt soll der Betroffene, von dem uns eine Rechnung vorliegt, also einen Betrag von Knapp 1.500 € innerhalb von 7 Tagen zahlen. Zahlt man nicht, kommen Mahnungen. In einer uns vorliegenden Mahnung wird um Verständnis dafür gebeten, dass Pascal Baars bei dieser Sachlage seine Forderungen gerichtlich geltend machen muss bzw. eine Inkassounternehmung mit der Vertretung seiner Interessen beauftragen wird.

Pascal Baars mag unsere Berichterstattung nicht

Es ist nicht unüblich, dass Abofallenbetreiber wie Pascal Baars versuchen, unsere Berichterstattung zu unterbinden. Das ist in der Vergangenheit häufig vorgekommen und nie von Erfolg gekrönt gewesen. Zunächst hat Pascal Baars zahlreiche Mails an uns geschrieben und uns Rufschädigung (sic!) vorgeworfen Verbunden mit der Ankündigung, dass er seine Anwälte mit der Vertretung Seiner Interessen beauftragen werde. Zudem hat er angekündigt, seinen IT-Spezialisten zu beauftragen, eine Seite zu veröffentlichen, auf der vor unseren „erfundenen Behauptungen gewarnt“ wird. In Verbindung mit der Aufforderung zur Löschung unseres Artikels ist das schon bemerkenswert.

Am 21. November 2022 wurde uns nun tatsächlich eine Unterlassungsklage des Pascal Leon Baars, Gymnasialstraße 2, 55543 Bad Kreuznach durch seine Rechtsanwälte SCHLIECKMANN WIDDEL VELTEN aus Bad Kreuznach zugestellt, mit der uns einige Passagen aus unserem Artikel über Kreis Marketing verboten werden sollen. Wir freuen

uns sehr darüber, diese Frage nun endlich gerichtlich klären zu können (wie bei einigen Abofallenbetreibern zuvor auch) und werden an dieser Stelle selbstverständlich über den Fortgang dieses Verfahrens berichten.

Das Portal von Pascal Baars

Die Selbstdarstellung von Pascal Baars auf seiner Website ist bemerkenswert. Er stellt sich als vertrauenswürdiger Werbeverlag mit beeindruckenden Bürgerinformationsbroschüren, Notruftafeln und Schleiern dar. Man sei besonders stolz auf die enge Beziehung zu der Druckerei des Vertrauens. Solche Selbstdarstellungen sind in der Branche Abofallenbetreiber bekannt und sollen suggerieren, dass es sich hier um eine seriöse Geschäftsbeziehung handelt.

Adressänderung von Pascal Baars

Pascal Baars hat unterdessen seine Adresse geändert in Hunsrückstraße 13, 55595 Hargesheim, von wo er seine fragwürdigen Geschäfte als Kreis Marketing weiter betreibt. An der üblen Masche ändert sich leider nichts!

Abwehr der Rechnung von Kreis Marketing und Pascal Baars

Eine Rechnung von Kreis Marketing bzw. dem dahinter stehenden Pascal Baars lässt sich abwehren. Unsere Kanzlei hat in der Vergangenheit mehrere Mandanten erfolgreich gegen Pascal Baars und Kreis Marketing vertreten. Dies spiegelt sich auch in unseren Google-Bewertungen wider: Erfahrungen mit Abofallen! Uns liegen auch mehrere Aussagen unserer Mandanten vor, die die Vorgehensweise von Kreis Marketing dokumentieren. Haben Sie ebenfalls ein solches Trickformular unterschrieben und nun einer Rechnung erhalten? In diesem Fall können Sie sich gerne an uns wenden. Schildern Sie uns über das nachstehende Kontaktformular gerne Ihren Fall und laden Sie unverbindlich die Rechnung hoch. Wir melden uns dann bei Ihnen:“

zu beseitigen,

3. den Beklagten zu 2) zu verurteilen, den nachfolgenden Text in dem unter der URL <https://www.anwalt.de/rechtstipps/warnung-vor-kreis-marketing-und-pascal-baars-214674.html> im Internet abrufbaren Artikel mit dem Inhalt:

„Warnung vor Kreis Marketing und Pascal Baars

Kreis Marketing heißt die Abofalle des Pascal Baars, mit der Gewerbetreibende, Freiberufler und Selbständige in eine kostenpflichtige Abofalle gelockt werden sollen. Hierbei handelt es sich um eine sehr beliebte Masche, die in den letzten Jahren immer mehr Nachahmer gefunden hat. Finden Sie hier weitere Informationen zu

Pascal Baars und Kreis Marketing

Über Kreis Marketing und Pascal Baars

Der Name Pascal Baars ist uns im Zusammenhang mit Abofallen bislang nicht untergekommen. Unter dem Deckmäntelchen Kreis Marketing betreibt er seine Abofalle. Es ist üblich, dass Abofallenbetreiber generische Begriffe wie Kreis Marketing verwenden, die sich unverfänglich anhören.

Die Masche von Kreis Marketing

Die Masche ist altbekannt und erfreut sich größter Beliebtheit. Alles beginnt mit einem Trickanruf, einem sogenannten Cold Call. Es wird vorgegaukelt, dass bereits ein Vertrag bestehe, den man nun kündigen könne. Hierzu müsse nur schnell das Formular unterschrieben werden, welches im Nachgang zugesendet wird. Das passiert dann auch: es findet sich in einem uns vorliegenden Trickformular ein dickes rotes Kreuz neben dem Feld „Besondere Vereinbarungen: Keine Verlängerung, läuft automatisch nach Auflagen zum nächstmöglichen Termin aus!“

Unterschreibt man das Formular, sitzt man in der Abofalle. Denn im Fließtext eines uns vorliegenden Trickformulars wird ausgeführt, dass man einen Vertrag für die Laufzeit von zwei Jahren abschließt, der aus jeweils vier Ausgaben pro Vertragsjahr besteht. Im Klartext: man soll insgesamt acht Rechnungen erhalten.

Rechnung Kreis Marketing und Pascal Baars

Schickt man das Formular unterschrieben zurück, kommt die Rechnung von Pascal Baars für Kreis Marketing. Die meisten Betroffenen fallen aus allen Wolken, der in nicht bekannt war, einen solchen Vertrag abgeschlossen zu haben. Wenn Sie ebenfalls eine solche Rechnung erhalten haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir vertreten Sie schnell, kompetent und bundesweit. Unter dem nachfolgenden Link berichten wir weiter über die Masche von Pascal Baars. Hier können Sie auch gerne Ihre Rechnung hochladen

und ihren Fall schildern. Wir melden uns dann bei Ihnen:

Kreis Marketing und Pascal Baars“

zu beseitigen,

4. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, folgende Aussagen wörtlich oder sinngemäß weiter zu verbreiten oder verbreiten zu lassen:

„Der Anrufer spielt auf diesen Vertrag an und gibt vor, von dem entsprechenden Verlag anzurufen. Teilweise wird behauptet, dass noch dringend eine Unterschrift für die nächste Auflage fehle.“

„Manchmal wird auch behauptet, dass mangels Kündigung der Vertrag weiterläuft, wenn man nicht jetzt sofort eine Kündigung unterzeichnet. Hat sich der Angerufene auf das Gespräch eingelassen und glaubt den Behauptungen des Anrufers, kommt als nächstes ein Trickformular. Der Angerufene wird so unter Druck gesetzt, dass er das Formular möglichst schnell unterzeichnet und wieder zurücksendet.“

„Auf dem Formular ist dann auch vermerkt „Besondere Vereinbarungen: keine Verlängerung, läuft nach Auflage zum nächstmöglichen Termin aus.““

„Das klingt zunächst gut. Liest man jedoch den Fließtext gründlich durch, so beauftragt der Kunde den Auftragnehmer Kreis-Marketing Pascal Baars damit, entsprechende Flyer zu drucken“

„Dabei besteht der Druckauftrag aus jeweils vier Ausgaben pro Vertragsjahr. Kündigt man den Vertrag nicht zwölf Wochen vor Ablauf, verlängerte sich um ein weiteres Jahr. Die Unterschrift unter das Formular und die Rücksendung bedeuten also, dass man ca. 4.000 € zahlen soll.“

„Berechnet werden Anzeigenveröffentlichungen, Farbkosten, Repro, Satz/Gestaltung, Versandkosten und Verteilung. Dafür wird ein Betrag von über 1000 € in Rechnung gestellt. Viel zu viele Betroffene leisten Zahlungen in der Hoffnung, dass sich die Sache damit erledigt hat. Leider wird dabei übersehen, dass noch drei weitere Ausgaben mit der gleichen

Rechnungshöhe folgen werden.“,

5. den Beklagte zu 2) zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, folgende Aussagen wörtlich oder sinngemäß weiter zu verbreiten oder verbreiten zu lassen:

„Der Anrufer spielt auf diesen Vertrag an und gibt vor, von dem entsprechenden Verlag anzurufen. Teilweise wird behauptet, dass noch dringend eine Unterschrift für die nächste Auflage fehle.“

„Manchmal wird auch behauptet, dass mangels Kündigung der Vertrag weiterläuft, wenn man nicht jetzt sofort eine Kündigung unterzeichnet. Hat sich der Angerufene auf das Gespräch eingelassen und glaubt den Behauptungen des Anrufers, kommt als nächstes ein Trickformular. Der Angerufene wird so unter Druck gesetzt, dass er das Formular möglichst schnell unterzeichnet und wieder zurücksendet.“

„Auf dem Formular ist dann auch vermerkt „Besondere Vereinbarungen: keine Verlängerung, läuft nach Auflage zum nächstmöglichen Termin aus.““

„Das klingt zunächst gut. Liest man jedoch den Fließtext gründlich durch, so beauftragt der Kunde den Auftragnehmer Kreis-Marketing Pascal Baars damit, entsprechende Flyer zu drucken“

„Dabei besteht der Druckauftrag aus jeweils vier Ausgaben pro Vertragsjahr. Kündigt man den Vertrag nicht zwölf Wochen vor Ablauf, verlängerte sich um ein weiteres Jahr. Die Unterschrift unter das Formular und die Rücksendung bedeuten also, dass man ca. 4.000 € zahlen soll.“

„Berechnet werden Anzeigenveröffentlichungen, Farbkosten, Repro, Satz/Gestaltung, Versandkosten und Verteilung. Dafür wird ein Betrag von über 1000 € in Rechnung gestellt. Viel zu viele Betroffene leisten Zahlungen in der Hoffnung, dass sich die Sache damit erledigt hat. Leider wird dabei übersehen, dass noch drei weitere Ausgaben mit der gleichen Rechnungshöhe folgen werden.“

6. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, dem Kläger die ihm für die außergerichtliche Geltendmachung seines Anspruchs entstandenen Rechtsanwaltskosten i.H.v.

973,66 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu erstatten,

hilfsweise für den Fall der Abweisung des Klageantrages zu 1.

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, die nachfolgenden Textpassagen in den unter der URL <https://www.abofalle-anwalt.de/kreis-marketing-pascal-baar/> im Internet abrufbaren Artikel mit dem jeweiligen wörtlichen oder sinngemäßen Inhalt:

„Der Anrufer spielt auf diesen Vertrag an und gibt vor, von dem entsprechenden Verlag anzurufen. Teilweise wird behauptet, dass noch dringend eine Unterschrift für die nächste Auflage fehle.“

„Manchmal wird auch behauptet, dass mangels Kündigung der Vertrag weiterläuft, wenn man nicht jetzt sofort eine Kündigung unterzeichnet. Hat sich der Angerufene auf das Gespräch eingelassen und glaubt den Behauptungen des Anrufers, kommt als nächstes ein Trickformular. Der Angerufene wird so unter Druck gesetzt, dass er das Formular möglichst schnell unterzeichnet und wieder zurücksendet.“

„Auf dem Formular ist dann auch vermerkt „Besondere Vereinbarungen: keine Verlängerung, läuft nach Auflage zum nächstmöglichen Termin aus.““

„Das klingt zunächst gut. Liest man jedoch den Fließtext gründlich durch, so beauftragt der Kunde den Auftragnehmer Kreis-Marketing Pascal Baars damit, entsprechende Flyer zu drucken“ „Dabei besteht der Druckauftrag aus jeweils vier Ausgaben pro Vertragsjahr. Kündigt man den Vertrag nicht zwölf Wochen vor Ablauf, verlängerte sich um ein weiteres Jahr. Die Unterschrift unter das Formular und die Rücksendung bedeuten also, dass man ca. 4.000 € zahlen soll.“

„Berechnet werden Anzeigenveröffentlichungen, Farbkosten, Repro, Satz/Gestaltung, Versandkosten und Verteilung. Dafür wird ein Betrag von über 1000 € in Rechnung gestellt. Viel zu viele Betroffene leisten Zahlungen in der Hoffnung, dass sich die Sache damit erledigt hat. Leider wird dabei übersehen, dass noch drei weitere Ausgaben mit der gleichen Rechnungshöhe folgen werden.“

zu beseitigen,

hilfsweise für den Fall der Abweisung des Klageantrages zu 2.

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, die nachfolgenden Textpassagen in den unter der URL <https://www.abofalle-anwalt.de/kreis-marketing-pascal-baar/>, <https://ll-ip.com/aktuelles/kreis-marketing-pascal-baars/>, im Internet abrufbaren Artikeln mit den jeweiligen wörtlichen oder sinngemäßen Inhalten:

„Der Anrufer spielt auf diesen Vertrag an und gibt vor, von dem entsprechenden Verlag anzurufen. Teilweise wird behauptet, dass noch dringend eine Unterschrift für die nächste Auflage fehle.“

„Manchmal wird auch behauptet, dass mangels Kündigung der Vertrag weiterläuft, wenn man nicht jetzt sofort eine Kündigung unterzeichnet. Hat sich der Angerufene auf das Gespräch eingelassen und glaubt den Behauptungen des Anrufers, kommt als nächstes ein Trickformular. Der Angerufene wird so unter Druck gesetzt, dass er das Formular möglichst schnell unterzeichnet und wieder zurücksendet.“

„Auf dem Formular ist dann auch vermerkt „Besondere Vereinbarungen: keine Verlängerung, läuft nach Auflage zum nächstmöglichen Termin aus.““

„Das klingt zunächst gut. Liest man jedoch den Fließtext gründlich durch, so beauftragt der Kunde den Auftragnehmer Kreis-Marketing Pascal Baars damit, entsprechende Flyer zu drucken“

„Dabei besteht der Druckauftrag aus jeweils vier Ausgaben pro Vertragsjahr. Kündigt man den Vertrag nicht zwölf Wochen vor Ablauf, verlängerte sich um ein weiteres Jahr. Die Unterschrift unter das Formular und die Rücksendung bedeuten also, dass man ca. 4.000 € zahlen soll.“

„Berechnet werden Anzeigenveröffentlichungen, Farbkosten, Repro, Satz/Gestaltung, Versandkosten und Verteilung. Dafür wird ein Betrag von über 1000 € in Rechnung gestellt. Viel zu viele Betroffene leisten Zahlungen in der Hoffnung, dass sich die Sache damit erledigt hat. Leider wird dabei übersehen, dass noch drei weitere Ausgaben mit der gleichen Rechnungshöhe folgen werden.“

zu beseitigen,

hilfsweise für den Fall der Abweisung des Klageantrages zu 3

den Beklagten zu 2) zu verurteilen, die nachfolgenden Textpassagen in dem unter der URL <https://www.anwalt.de/rechtstipps/warnung-vor-kreis-marketing-und-pascal-baars-214674.html> im Internet abrufbaren Artikel mit den jeweiligen wörtlichen oder sinngemäßen Inhalten:

„Der Anrufer spielt auf diesen Vertrag an und gibt vor, von dem entsprechenden Verlag anzurufen. Teilweise wird behauptet, dass noch dringend eine Unterschrift für die nächste Auflage fehle.“

„Manchmal wird auch behauptet, dass mangels Kündigung der Vertrag weiterläuft, wenn man nicht jetzt sofort eine Kündigung unterzeichnet. Hat sich der Angerufene auf das Gespräch eingelassen und glaubt den Behauptungen des Anrufers, kommt als nächstes ein Trickformular. Der Angerufene wird so unter Druck gesetzt, dass er das Formular möglichst schnell unterzeichnet und wieder zurücksendet.“

„Auf dem Formular ist dann auch vermerkt „Besondere Vereinbarungen: keine Verlängerung, läuft nach Auflage zum nächstmöglichen Termin aus.““

„Das klingt zunächst gut. Liest man jedoch den Fließtext gründlich durch, so beauftragt der Kunde den Auftragnehmer Kreis-Marketing Pascal Baars damit, entsprechende Flyer zu drucken“

„Dabei besteht der Druckauftrag aus jeweils vier Ausgaben pro Vertragsjahr. Kündigt man den Vertrag nicht zwölf Wochen vor Ablauf, verlängerte sich um ein weiteres Jahr. Die Unterschrift unter das Formular und die Rücksendung bedeuten also, dass man ca. 4.000 € zahlen soll.“

„Berechnet werden Anzeigenveröffentlichungen, Farbkosten, Repro, Satz/Gestaltung, Versandkosten und Verteilung. Dafür wird ein Betrag von über 1000 € in Rechnung gestellt. Viel zu viele Betroffene leisten Zahlungen in der Hoffnung, dass sich die Sache damit erledigt hat. Leider wird dabei übersehen, dass noch drei weitere Ausgaben mit der gleichen Rechnungshöhe folgen werden.“

zu beseitigen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor:

Die durch jahrelange Bearbeitung von demjenigen des Klägers vergleichbaren Fällen erlangte Expertise nutzten sie, um auf der Website Aufklärungsarbeit zu leisten. Anlass für die Veröffentlichung bilde die Vertretung konkret betroffener Mandanten.

Es handele sich bei der Veröffentlichung um Aufklärungsarbeit in Form von investigativem Journalismus.

Tatsächlich erwecke das von dem Kläger versandte, bereits ausgefüllte Formular den Eindruck, es handele sich um einen bereits bestehenden Eintrag des Adressaten.

Der Versendung sei überdies ein Telefonat vorgeschaltet, bei dem dem Angerufenen vermittelt werde, es bestehe bereits ein Anzeigenauftrag. Nach Angaben von Mandanten erfolgten die Anrufe teilweise mehrfach und unter massiver Druckausübung.

Die mit dem Anzeigenauftrag verbundenen Kosten beliefen sich teilweise sogar auf deutlich über 4.000,00 €.

Die von dem Kläger beanstandeten Äußerungen seien als Werturteile sowie wahre Tatsachenbehauptungen von der Meinungsfreiheit geschützt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die geltend gemachten Ansprüche stehen dem Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Das Gericht muss dabei nicht entscheiden, ob eine gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten für die begehrte Beseitigung und Unterlassung besteht, wofür aus Sicht des Gerichts allerdings vieles spricht (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Januar 2012 – I ZB 43/11 –, juris mit anschaulicher Anmerkung Nassall, jurisPR-BGHZivilR 5/2012 Anm. 3). Dies ist aber jedenfalls eine Frage der Begründetheit der Klage, nicht ihrer Zulässigkeit. Das Gericht kann diese Frage offen lassen, da schon die Voraussetzungen für die von dem Kläger gegen die Beklagten geltend gemachten Ansprüche nicht vorliegen.

Die von dem Kläger im vorliegenden Rechtsstreit verfolgten Ansprüche ergeben sich insbesondere nicht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB. Die Beklagten haben den Kläger durch die im Tatbestand wiedergegebenen Rezensionen und Bewertungen weder in dessen von § 823 Abs. 1 BGB geschützten Geschäftsehre, das heißt in seinem geschäftlichen Geltungsanspruch als Unternehmer, noch in seinem ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetrieb verletzt.

Bei den oben wiedergegebenen Äußerungen der Beklagten im Rahmen ihrer Veröffentlichungen handelt es sich um Werturteile und Meinungsäußerungen und nicht um (unwahre) Tatsachenbehauptungen. Als Werturteile sind die Äußerungen grundsätzlich vom Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) geschützt.

Das gilt zunächst hinsichtlich des mit dem Klageantrag zu 1. verfolgten Beseitigungsverlangens.

Bei der Frage, ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil einzustufen ist, handelt es sich um eine Rechtsfrage. Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt (BVerfGE 90, 241, 247; 94, 1, 8; BVerfG NJW 2000, 199, 200; NJW 2008, 358, 359). Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des

Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. BGH Urteile vom 22. Februar 2011 - VI ZR 120/10, AfP 2011, 259 Rn. 10; vom 17. November 2009 - VI ZR 226/08, AfP 2010, 72 Rn. 15; BGH, Urteil vom 24. Januar 2006 - XI ZR 384/03, BGHZ 166, 84 Rn. 63; BVerfGE 90, 241, 247; BVerfG NJW 2008, 358, 359). Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhöbe oder verfälschte (vgl. BGH Urteile vom 29. Januar 2002 - VI ZR 20/01, AfP 2002, 169, 170; vom 11. März 2008 - VI ZR 189/06, AfP 2008, 193 Rn. 12, 18; vom 22. September 2009 - VI ZR 19/08, AfP 2009, 588 Rn. 11; BGH, Urteil vom 24. Januar 2006 - XI ZR 384/03, BGHZ 166, 84 Rn. 70; BVerfGE 85, 1, 15; BVerfG, NJW 2008, 358, 359). Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (BVerfGE 85, 1, 15 f. m.w.N.; BVerfG, NJW 1993, 1845, 1846).

Die zutreffende Einstufung einer Äußerung als Wertung oder Tatsachenbehauptung setzt die Erfassung ihres Sinns voraus (BGH Urteile vom 22. September 2009 - VI ZR 19/08, AfP 2009, 588 Rn. 11; vom 11. März 2008 - VI ZR 7/07, AfP 2008, 297 Rn. 15; vom 16. November 2004 - VI ZR 298/03, AfP 2005, 70, 73; vom 5. Dezember 2006 - VI ZR 45/05, AfP 2007, 46 Rn. 14; BVerfGK 10, 485, 489). Bei der Sinndeutung ist zu beachten, dass die Äußerung stets in dem Zusammenhang zu beurteilen ist, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (vgl. BGH Urteile vom 30. Januar 1996 - VI ZR 386/94, BGHZ 132, 13, 20; vom 16. November 2004 - VI ZR 298/03, AfP 2005, 70, 73; vom 27. Mai 2014 - VI ZR 153/13, AfP 2014, 449 Rn. 13; BVerfG, NJW 2013, 217, 218).

Nach diesen Grundsätzen sind die angegriffenen Aussagen als Werturteile und Meinungsäußerungen zu qualifizieren.

Bei der nach dem oben ausgeführten gebotenen Betrachtung des Gesamtzusammenhangs ergibt sich, dass der - maßgebliche - Schwerpunkt der Äußerungen der Beklagten in einer- zum Teil rechtlichen - Bewertung der geschäftlichen Tätigkeit des Klägers liegt und damit wesentlich durch Elemente des Meinens und Dafürhaltens geprägt ist.

Das ergibt sich zunächst aus dem das Gesamtbild der Veröffentlichung prägenden ersten und letzten Absatz des auf der Website <https://www.abofalle-anwalt.de/> veröffentlichten Blog-Beitra-

ges.

Die den ersten Absatz prägende Äußerung, der Kläger versuche „Freiberufler, Gewerbetreibende und Unternehmer in eine kostenpflichtige Abofalle zu locken“ und versuche hierbei „mittels Anrufen und Trickformularen einen Vertrag über eine Bürgerinfo abzuschließen“, stellt eine - kritische - Bewertung der Geschäftspraktiken des Klägers dar, mit denen dieser den Abschluss von Verträgen zu erreichen sucht.

Gerade die Begriffe „Abofalle“ und „Trickanruf“, die keinen allgemeinen feststehenden Tatsachengehalt haben und auch nicht auf einer feststehenden oder allgemein anerkannten Definition beruhen, stellen eine umgangssprachliche Bewertung eines bestimmten geschäftlichen Verhaltens dar. Das in dem Begriff „Abofalle“ enthaltene Tatsachenelement, nämlich der Abschluss eines Abonnements, d. h. eines Vertrages über wiederkehrende Leistungen, dessen Laufzeit sich ohne Kündigung verlängert, ist zutreffend. Unstreitig schließt der Kläger mit seinen Kunden entsprechende Verträge über wiederkehrende Leistungen ab. Bei den Zusatz „-falle“ handelt es sich um eine zugespitzte Bewertung des zum Abschluss des entsprechenden Vertrages führenden Verhaltens und Geschäftsgebarens als unlauter.

Der Begriff der Falle im Zusammenhang mit Verhalten im Geschäftsverkehr hat keinen feststehenden - dem Beweis zugänglichen - Inhalt, sondern stellt eine Bewertung eines bestimmten Verhaltens dar, die von verschiedenen Personen oder Teilnehmern am Geschäftsverkehr naturgemäß unterschiedlich vorgenommen wird.

Gleiches gilt für den Begriff des „Trickformulars“.

Auch die Verwendung des Begriffs unerlaubter Werbeanrufe, sogenannter Cold Calls, stellt eine Meinungsäußerung dar. Denn dieser beruht auf - teilweise rechtlichen - Bewertungen und Einschätzungen. So ist bereits der Begriff des „Cold Calls“ nicht rechtlich definiert und bedeutet zunächst einmal lediglich einen Telefonanruf ohne vorherige Einwilligung des Angerufenen. Ob dieser lauterkeitsrechtlich zulässig ist, hängt von zahlreichen Voraussetzungen ab, bei denen jeweils rechtliche Bewertungen und Einschätzungen von Sachverhaltselementen vorzunehmen sind und die im Einzelfall unterschiedlich beurteilt und eingeschätzt werden können (vgl. § 7 UWG).

So ist etwa ein Cold Call auch gegen eine über einem Unternehmer nicht in jedem Fall und unter allen Umständen zulässig (vgl. etwa § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2. Fall, Nr. 2, Nr. 3 UWG).

Eine mit diesen Begriffen verbundene Kritik, die keine lediglich der Diffamierung einer Person dienenden Schmähkritik darstellt, muss sich der Gewerbetreibende, der am Geschäftsverkehr teil-

nimmt, angesichts des hohen Gutes der durch Art.5 Abs. 1GG geschützten Meinungsfreiheit gefallen lassen (vgl. ausdrücklich zur „Abofalle“ OLG Dresden, Beschluss vom 26. März 2021 – 4 U 2442/20 –, juris; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 15. Oktober 2018 – 1 U 14/17 –, juris; zum vergleichbaren Begriff der „Abzocke“ Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 8. Dezember 1997 – 1 W 27/97 –, juris; zu „Achtung Betrüger unterwegs!“ OLG Koblenz, Beschluss vom 12. Juli 2007 – 2 U 862/06 –, juris).

Auch der letzte Absatz der Veröffentlichung unter der Überschrift „Schummel Rechnung Abwehr der Rechnung von Kreis-Marketing und Pascal Baars“ ist in der Gesamtschau betrachtet eine zulässige Meinungsäußerung, mit der der Verfasser aus der Sicht eines Lesers des Beitrags zum Ausdruck bringt, dass seiner - rechtlichen - Einschätzung nach eine Verteidigung gegen Ansprüche des Klägers aus einem mit diesem abgeschlossenen Vertrag über das Erstellen und Verteilen von Druckerzeugnissen erfolversprechend ist. Schon daraus, dass es sich um die Einschätzung von Erfolgsaussichten eine Rechtsverteidigung handelt, folgt, dass insoweit keine Tatsachenbehauptung sondern eine zulässige - klar außerhalb der Grenze der Schmähkritik liegende - Meinungsäußerung vorliegt.

Bereits diese beiden Absätze prägen die gesamte Veröffentlichung so maßgeblich, dass diese nach den oben dargestellten Grundsätzen insgesamt als Meinungsäußerung einzustufen sind. Der erste und der letzte Absatz der Veröffentlichung stellen den wesentlichen Inhalt dessen dar, was die Beklagten der Öffentlichkeit mitteilen wollen, nämlich dass sie das Geschäftsgebaren des Klägers nach rechtlicher Einschätzung als beanstandungswürdig erachten und ihre anwaltlichen Dienste zur Abwehr etwaiger Ansprüche des Klägers aus mit diesem geschlossenen Verträgen über die Erstellung und Verteilung von Druckerzeugnissen anbieten.

Insoweit spricht auch der von dem Kläger aufgezeigte Aspekt, dass die Beklagten mit ihren Veröffentlichungen die Akquise von Mandanten betreiben und diese letztlich der Werbung für die Kanzlei der Beklagten zu 1. dienen dafür, dass die Veröffentlichung insgesamt eine Meinungsäußerung darstellt.

Soweit in den nach dem oben ausgeführten insgesamt als Meinungsäußerung einzustufen Veröffentlichungen einzelner Tatsachenelemente enthalten sind, ist dies bei der Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit einerseits und dem Schutz der Geschäftsehre andererseits zu berücksichtigen, wobei bei erwiesenen oder bewussten Unwahrheiten der Tatsachengrundlage die Meinungsfreiheit in der Regel zurückzutreten hat, allerdings an die Wahrheitspflicht im Interesse der Meinungsfreiheit keine Anforderungen gestellt werden dürfen, die die Bereitschaft zum Gebrauch des

Grundrechts herabsetzen und so auf die Meinungsfreiheit insgesamt wirken können (vgl. BVerfG (3. Kammer des 1. Senats), Beschluß vom 11-11-1992 - 1 BvR 693/92; BGH, Urteil vom 9. August 2022 – VI ZR 1244/20 –, juris; Grüneberg-Sprau: BGB, 83. Aufl. § 824 Rn 4 alle m. w. N.)

Wahre Tatsachenbehauptungen müssen hingegen im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit regelmäßig hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind (vgl. BGH, Urteil vom 4. April 2017 – VI ZR 123/16 –, juris).

Im vorliegenden Fall sind die einzelnen Tatsachenelemente, soweit sie von dem Kläger - beispielsweise mit dem Klageantrag zu Ziffer 4. beanstandet werden - in dem oben genannten Sinne war.

Dies gilt zunächst hinsichtlich des Textteils:

„Der Anrufer spielt auf diesen Vertrag an und gibt vor, von dem entsprechenden Verlag anzurufen. Teilweise wird behauptet, dass noch dringend eine Unterschrift für die nächste Auflage fehle.“

„Manchmal wird auch behauptet, dass mangels Kündigung der Vertrag weiterläuft, wenn man nicht jetzt sofort eine Kündigung unterzeichnet. Hat sich der Angerufene auf das Gespräch eingelassen und glaubt den Behauptungen des Anrufers, kommt als nächstes ein Trickformular. Der Angerufene wird so unter Druck gesetzt, dass er das Formular möglichst schnell unterzeichnet und wieder zurücksendet.“

Im Zusammenhang mit dem deutlichen Hinweis auf die anwaltliche Tätigkeit der Beklagten, etwa dergestalt, dass sie ihr Tätigwerden zur Abwehr von Ansprüchen des Klägers anbieten und ihnen „ihr Inhaber Pascal Baars im Zusammenhang mit Abfällen bislang noch nicht untergekommen“ sei, versteht der unbefangene Leser diese Äußerung so, dass die Beklagten Informationen weitergeben, die sie wiederum von Mandanten erhalten haben. Dies ist aber zutreffend, wie sich aus der von den Beklagten mit der Klageerwiderung vorgelegten E-Mail vom 3.11.2022 ergibt. In dieser wird gegenüber einer Rechtsanwältin der Kanzlei der Beklagten zu 1. mitgeteilt:

„wie telefonisch besprochen beschreibe ich kurz, wie ich in die Falle von Herrn Baars getappt bin und sende Ihnen im Anhang die Rechnungen weiter. Die neue Rechnung leite ich Ihnen weiter, weil diese von Hr. Baars nur über einen Link zu öffnen ist.

Ich hatte einen Anruf bekommen, man hatte behauptet, dass ich jetzt sofort eine Kündi-

gung unterzeichnen muss, damit der Vertrag nicht weiterläuft. Ich hatte ein Vertrag mit einer Werbefirma laufen, in der ich Werbung auf einer Stadtkarte von Königsbrunn hatte. Da dachte ich, dass der Vertrag noch nicht gekündigt sei. Man hatte mich von Kreis Marketing in Kreuznach ständig angerufen. Es hatte den Herren auch nicht gestört, dass ich bei meinen Patienten war und sagte ich hätte keine Zeit. Viele E-Mails sind als Erinnerung gekommen mit der Aufforderung zu unterschreiben.

Es war auch extra dringestanden : Besondere Vereinbarung keine Verlängerung,

Meinen Sie, dass ich das Geld aus der 1. Ratenzahlung zurückbekomme? Ich kann auch versuchen, ob meine Bank das Geld zurückbekommt.

Bitte helfen Sie mir aus dieser Falle raus. Die neue Rechnung leite ich Ihnen gleich weiter. Wenn Sie noch Unterlagen benötigen, geben Sie mir bitte Bescheid.“

Dass diese E-Mail jedenfalls von einer von dem Kläger oder einem seiner Mitarbeiter kontaktierten Gewerbetreibenden stammt, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus der Übereinstimmung in der E-Mail hinsichtlich der gewerblichen Tätigkeit (Pflege) und dem Geschäftssitz (86343 Königsbrunn) mit den von den Beklagten vorgelegten Vertrags- und Rechnungsformularen. Insoweit scheidet jedenfalls eine erwiesene oder bewusste Unwahrheit der Äußerung in dem wie oben dargestellt verstandenen Sinne aus.

Die Äußerung

„Auf dem Formular ist dann auch vermerkt „Besondere Vereinbarungen: keine Verlängerung, läuft nach Auflage zum nächstmöglichen Termin aus.““

Ist zutreffend, wie sich aus dem als Anlage LL2 mit der Klageerwiderung vorgelegten Auftragsformular ergibt. Die Behauptung, dass dies immer so wäre, ist den Veröffentlichungen der Beklagten weder ausdrücklich noch im Zusammenhang zu entnehmen. Dies gilt insbesondere bei dem Verständnis, dass die Beklagten aufgrund ihrer anwaltlichen Tätigkeit jeweils nur über Einzelfälle berichten.

Gleiches gilt hinsichtlich der Äußerung

„Das klingt zunächst gut. Liest man jedoch den Fließtext gründlich durch, so beauftragt der

Kunde den Auftragnehmer Kreis-Marketing Pascal Baars damit, entsprechende Flyer zu drucken“

Das dies „für sich genommen“ der Wahrheit entspricht, räumt der Kläger ein. Es wird auch nicht im Gesamtkontext suggeriert, die Auftragserteilung sei versteckt. Das - wie die Beklagten schildern - ein gründliches Lesen erforderlich ist, um die Beauftragung festzustellen, ergibt sich schon aus der insoweit kleiner gehaltenen Schrift unter der jedenfalls nicht ohne weiteres verständlichen Überschrift „Druckauftrag/Offerte ohne öffentlichen Auftrag“.

Dass die Äußerung

„Dabei besteht der Druckauftrag aus jeweils vier Ausgaben pro Vertragsjahr. Kündigt man den Vertrag nicht zwölf Wochen vor Ablauf, verlängerte sich um ein weiteres Jahr. Die Unterschrift unter das Formular und die Rücksendung bedeuten also, dass man ca. 4.000 € zahlen soll.“

zutrifft, räumt der Kläger ein, wenn er vorträgt, dass entsprechende Kosten erreicht werden können. Dass dies stets der Fall ist, haben die Beklagten nach dem oben Dargestellten nicht behauptet. Ohne dass es hierauf noch entscheidend ankäme, haben die Beklagten mit dem Schriftsatz vom 04.09.2023 als Anlage LL6 Vertragsformulare und Rechnungen des Klägers vorgelegt, aus denen sich noch deutlich höhere Gesamtkosten ergeben.

Hinsichtlich der Äußerung

„Berechnet werden Anzeigenveröffentlichungen, Farbkosten, Repro, Satz/Gestaltung, Versandkosten und Verteilung. Dafür wird ein Betrag von über 1000 € in Rechnung gestellt. Viel zu viele Betroffene leisten Zahlungen in der Hoffnung, dass sich die Sache damit erledigt hat. Leider wird dabei übersehen, dass noch drei weitere Ausgaben mit der gleichen Rechnungshöhe folgen werden.“

gilt entsprechendes.

Auch hinsichtlich der Klageanträge zu 2. bis 5. sowie hinsichtlich der Hilfsanträge ist die Klage unbegründet. Auf die oben erfolgten Ausführungen zu dem Klageantrag zu 1., die für die in den wesentlichen Aspekten inhaltsgleichen Veröffentlichungen auf den Websites <https://ll-ip.com> und

www.anwalt.de insoweit entsprechend gelten, nimmt das Gericht Bezug.

Der Klageantrag zu 6., mit dem der Kläger die Erstattung ihm vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten verlangt, teilt das Schicksal der Klageanträge zu 1. bis 5.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Hampel
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Bad Kreuznach
John-F.-Kennedy-Straße 17
55543 Bad Kreuznach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Hampel

Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Bad Kreuznach
3 O 212/22

Verkündet am 16.02.2024

Harnischmacher, Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Harnischmacher), Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle